

# Von der Fehde Chur-Como und den Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfnern in den Jahren 1219 und 1428 [Fortsetzung]

Autor(en): **Conrad, Giachen**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1955)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397702>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von der Fehde Chur-Como und den  
Friedensschlüssen zwischen den Schamsern und Cläfnern  
in den Jahren 1219 und 1428

Von Giachen Conrad, Andeer/Chur  
(Erweiterte Übersetzung des romanischen Manuskriptes)

(Fortsetzung)

Aus der Ängstlichkeit, mit welcher wohl in erster Linie Cläfen die Aufnahme des Vorbehaltes betreffend einen möglichen Krieg zwischen den Bischöfen von Cläfen und Chur fordert, scheinen zwischen Chur und Como – der Stammesverwandtschaft der beiden Blenieser Bischöfe zum Trotz – gewisse Spannungen bestanden zu haben, möglicherweise, weil gerade zu dieser Zeit die Aktion Comos zur Inkorporation Cläfens zum Unbehagen Churs hartnäckig betrieben wurde. Da aber um diese Zeit auch der Parteistreit wegen der Thronanwartschaft zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. zu gegensätzlicher Stellungnahme am Lario und an der Plessur geführt hatte, könnte der vorsorgliche Vorbehalt, neben der Wachsamkeit Cläfens, hier seine Quelle haben.<sup>46</sup>

Indes ereignete sich um diese Zeit nichts Besonderes. Zum Ausbruch einer Fehde ist es nicht gekommen, wohl aber sollte der Alp-pachtvertrag nach beinahe zehn Jahren durch einen zwischen den Schamsern und der Gemeinde Como ausgebrochenen Streit einen Unterbruch erfahren. Davon erhalten wir freilich erst nachträglich Kunde durch den Friedensvertrag von 1219 zwischen den Cläfnern

---

<sup>46</sup> 1203 stand Cläfen auch mit Misox im Streit wegen der Alp Resdelia. BU Nr. 501; Fossati VI, Nr. 184, Crollalanza, pag. 96. Es war auch hier zu Blutvergießen gekommen.

und den Schamsern (s. unten Vertrag Nr. 1), in welchem ohne Datumsangabe eine zwischen Como und Schams zustande gekommene Richtung als weiter in Kraft bestehend erklärt wird. Nachdrücklich stipuliert dieser Vertrag den Vorbehalt «salve eo quod continetur in cartis finis et pactis factis tempore Domini Brunaxi Porce tunc potestatis Cumane et ab ipso tempore infra usque hodie de quibus predicta Comunia et homines petere possent. . .» Anhaltspunkte für die Datierung dieses Friedensvertrages bietet einzig und allein die Nennung des Vertragskontrahenten aus Como. Zu Anfang des 13. Jahrhunderts wurden die Potestaten von Como nur für ein Jahr gewählt. Um mit freier Hand ohne Rücksichten auf Familienanhang gegen einheimische Ruhestörer vorgehen zu können, war ihnen nicht nur eine erstaunliche Machtfülle eingeräumt, sondern sie durften aus dem gleichen Grund nicht aus dem Stadtgebiet von Como stammen. Lieber wurde einem ganz Fremden das Vertrauen geschenkt. Denkt man an die eingefleischten Familienfehden und die durch Parteihader stets aufgewühlte Ruhe, so wird man die umsichtige Bestallungsgepflogenheit als zweckmäßig anerkennen müssen. Es ließ sich erheben, daß Brunasio Porca (so sein richtiger Name) aus Novara im März des Jahres 1213 für ein Jahr in sein Potestatenamt eingesetzt worden war.<sup>47</sup> Demnach hatte er im Frühjahr 1214 einem Nachfolger Platz zu machen. Noch kannte man damals – wenigstens am Splügen – die nachmalige Ruttnerorganisation zur Offenhaltung und Sicherung des Paßverkehrs über die Winterszeit nicht, wie sie zur Zeit der Portensorganisation ins Leben gerufen wurde. So hohe Bergübergänge wie Splügen und Emmet blieben über die Wintermonate bis in den Sommeranfang unwegbar. So wollte es auch dieses Mal das Walten der Natur, daß die Schneemassen streitsüchtige Nachbarn für Monate trennten. Falls nun im Jahre 1213, dem Wahljahr Porcas, nicht ein alter Span zwischen Como und Schams zum Abschluß gebracht worden ist, so können sich die Comenser und Schamser nur im Sommer 1213 in die Haare geraten sein, denn im Sommer 1214 hätte Brunasio

---

<sup>47</sup> Campiche, Die Comunalverfassung von Como, in Schweiz. Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. XV/XVI 1927–31. – Auf Brunasio Porca wird auch Bezug genommen im heftigen Streit, den Cläfen 1213 mit Como führte, wegen der Teilung des Waldes am Lago di Mezzola. Fossati IX, Nr. 220 und 221. Von dieser Auseinandersetzung läßt sich kein Zusammenhang mit dem Friedensvertrag zwischen Como und Schams v. 1219 herstellen, wie Buzzetti, Contado, pag. 21, anzunehmen scheint.

Porca nicht mehr als Kontrahent eines Vertrages zwischen Como und Schams in Frage kommen können.

Mangels jedweder Unterlagen ist man über die möglichen Ursachen des Spans auf bloße Vermutungen angewiesen, doch scheint die Beteiligung Comos auf Verkehrsschwierigkeiten mit dem Hinterrheingebiet hinzudeuten. Schon 14 Jahre bevor Como mit der Inkorporation von Cläfen zum Ziele gekommen war, war es der Comune gelungen, von Heinrich VI. die Verleihung der Rechte über die Straßen von Bellinzona und Cläfen zu erhalten.<sup>48</sup> Das hieß die Kontrolle über die Pässe Gotthard, Lukmanier, Greina, S. Bernhardin, Septimer/Julier in einer Hand vereinigen. Como durfte frohlocken. Von den Kämpfen mit Mailand geschwächt, als Kriegführende im Veltlin finanziell mitgenommen und immer noch mit Wiederherstellungsarbeiten auf Stadtgebiet belastet, mag Como in seiner prekären Lage die Verleihung der Straßen in der Absicht erbeten haben, um aus ihnen größtmöglichen Gewinn zu ziehen. Naheliegend war für eine solche Zielsetzung die Aufhebung herkömmlicher Zollprivilegien, welche die Bündner Täler immer genossen hatten, monopolistische Eingriffe in das Verkehrswesen und in Fragen des Straßenunterhaltes gebietend aufzutreten. Dabei bekam es jedoch Como mit Schams und Rheinwald mit einer Bevölkerung zu tun, für welche die Benützung der Südpässe im Handel und Wandel des Alltags, bei Viehabsatz und in Fragen der Eigenversorgung geradezu den Lebensnerv bedeutete. Wo es um Leben und Unverletzlichkeit ging, war man hier keineswegs geneigt, sich Diktaten und Befehlen unterzuordnen, fühlte man sich da oben in diesem Grenzgebiet ohnehin im Nachbarverkehr größten Mühsalen ausgesetzt. Reichten jedoch die Zerwürfnisse zwischen Como und den Schamsern unwahrscheinlicherweise über das Jahr 1213 zurück, so war Brunasio Porca, der auch in Mailand zu Ehren Gekommene, der richtige Mann, um mit alten Pendenzen reinen Tisch zu machen.

Dies die Gründe, welche für die Datierung des Friedensvertrages auf den Herbst des Jahres 1213 sprechen. Dafür aber, daß der Friedensschluß von 1213 zwischen Como und den Schamsern Anstände besonderen Charakters und nicht Streitfälle bei der Viehsömmerung

---

<sup>48</sup> Crollalanza, pag. 91; Rota, pag. 122.

oder mit dem Bistum Chur beilegte, darf aus dem Umstand geschlossen werden, daß diese Richtung im Friedensvertrag mit Schams von 1219 in nicht weniger als dreifacher Wiederholung als weiter in Kraft bestehend erklärt wird. Anscheinend ließ sich diese Angelegenheit nicht mit den Stipulationen von 1219 verketteten, gegenteiligenfalls hätte man bei der Redaktion des neuen Friedensvertrages diese Richtung kaum so nachdrücklich vorbehalten.

\*

Zwischen 1213 bis 1218 vernimmt man nichts mehr über Anstände und Spannungen an den Paßstraßen. In bezug auf die Situation in und um Cläfen läßt sich vor den entscheidenden Wendungen folgendes feststellen:

Nach herrschender Ansicht scheint Cläfen nie in die oberrätische Grafschaft eingegliedert gewesen zu sein.<sup>49</sup> Im Gegensatz zu Misox und Schams, welche dem Ministerium Tuversca zugezählt werden, figuriert die Landschaft Cläfen im fragmentarisch erhaltenen Reichsurbar des 9. Jahrhunderts überhaupt nicht. Aspirationen der Bischöfe von Chur auf die gräflichen Rechte über Cläfen können für die Spannungen zwischen Chur und Como nicht ins Feld geführt werden. Wem diese Rechtstitel in dem uns beschäftigten Zeitabschnitt wirklich zustanden, ist nicht mehr auszumachen.<sup>50</sup> Auch der letzte der Churer Bischöfe, der von Como besonders argwöhnisch bespätete Arnold von Matsch erscheint nach beweisenden Daten weder an der Maira noch an der Adda im politischen Kräftespiel belastend engagiert. Offene Parteinahme und Einmischung zugunsten seines Vettters im Veltlin, welche nur mit einer kraftvollen Hilfsaktion mit gezogenem Schwert Erfolge versprach, hätte ihn schon gleich nach seiner Wahl und nicht erst nach langen Jahren des Zögerns zur Kraftprobe mit Como treiben müssen. Außerdem ging es im Sektor Cläfen um Spannungen, welche schon seine Vorgänger in Chur beschäftigt hatten.

Nun ist es aber von Rovelli auch abwegig, diese Bischöfe vor der Jahrhundertwende in Kriegshandlungen verwickelt hinzustellen, ja sie

<sup>49</sup> Planta, pag. 71.

<sup>50</sup> Siehe «Beilage A» hiernach.

im Jahre 1205<sup>51</sup> eine «pace reconciliatrice» abschließen zu lassen, welche die «Coiresi» nachher gebrochen haben sollen. Wiewohl Cläfen in jenen Tagen der Bedrängnis überall nach Hilfe ausgeschaut hat, konstiert nirgends eine Intervention Churs gegen Como. Gerade der Mangel an Unterstützung ist als der Hauptgrund dafür anzusehen, daß Cläfen im Jahre 1205 gegenüber seinen Bedrängern kapitulierte. Wenn weiter Quadrio zu berichten weiß, Chur habe in der Grafschaft Cläfen Hand auf «alcune cose» gelegt und sie gutwillig nicht mehr herausgeben wollen, so sind diese Tatbestände nicht abgeklärt. In Wirklichkeit ging es um Spannungen und Plackereien, welche sich dadurch ergeben hatten, daß sowohl Barbarossa wie Heinrich VI. auf dringende Verwendung Comos seinen Besitzstand im Umkreis seiner ganzen Diözese bestätigt hatten, während Chur von früheren kaiserlichen Verleihungen her und infolge seiner engen Beziehungen über die Pässe im Chiavennaskischen ebenfalls weitgehend wirtschaftlich interessiert war. Durchbrochene Zuständigkeiten, sachliche Gegensätze, bestrittene Geldforderungen, Schulden und Anmaßung boten bei der leichten Erregbarkeit des italienischen Blutes freilich stetsfort im Kleinen Zündstoff zu Konflikten. Bestanden solche Gegensätze, so haben sie sich jedoch erst gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts verschärft. Beim Nachjagen nach flüchtigen Eigen-

<sup>51</sup> Rovelli, Storia di Como II, pag. 217: «Sino dall'anno 1205 era stata fatta una pace conciliatrice di alcune controversie tra Como e Coira. Ma i Coiresi la ruppero, onde circa l'anno 1219 (nach 14 Jahren!) i Comaschi armati corsero al di là di Chiavenna, e rovinarono Solio, villaggio della valle Pregallia. Tanto bastò perche Arnoldo di Macio vescovo di Como si piegasse a ricercare una nuova concordia.»

Quadri, Dissertazioni I, pag. 228, sagt über die Zwischenfälle: «I Comaschi altresì attaccarono il vescovo di Coira, e trasferitosi con poderosa mano nella valle Pregallia, misero il fuoco, e incendiarono la terra di Solio. L'apparente pretesto di tal rottura fu veramente, perche pretendeva il comune di Como aver diritto su alcune cose nel detto contado che il detto vescovo di Coira aveva come sue occupate. Ma il vero motivo era stato sì la vendetta, per aver que' paesi dato a Federico (II) il passo, seguitando tuttavia a favoreggiarlo; e sì per impadronirsi se veniva lor fatto, di quel contado e della vicina Pregallia (welche Chur schon seit 960 zu Recht besaß!). Mithin hätte der Krieg von 1213 bis 1219 dauern müssen!

Eichhorn, Episcopatus, 1797, pag. 87, erzählt die Sache nicht besser: Arnoldus II Ast nimum sibi infensus Arnoldus reddidit cives Comenses, eo quod Friderico adversus Ottonem adhaeserit, transitumque per suas ditiones concesserit; maximi res tumultus causa fuit. Comenses enim sub praetextu iura quaedam sibi vindicandi; ut episcopum ob favorem Friderico praestitum castigarent, Clavennam et Praegalliam copiosa manu irrumpunt, atque inter alias violentes pagum Soliensem vulcano tradunt. Multum detrimenti Rhaetia exinde passa est; nam dissidia per septennium protracta fuisse videntur usque ad annum 1219 quo pax et concordia sanciebatur Plurii die 18 Augusti.» Von den Anständen Como-Schams und Cläfen-Schams weiß Eichhorn nichts.

leuten waren auch Grenzverletzungen begangen worden. Agression und Gewalttat führten damals leicht zu Blutvergießen, wenn der Einzelne sein Recht selbst sucht. Eine «pace reconciliatrice» zwischen Chur und Como hätte wohl durch Bestellung eines mit Kompetenzen ausgestatteten Schiedsgerichts allen Reibungen mit ihren weiteren Folgen abhelfen können. Diesen unbefriedigenden Zustand spiegelt ja der Hauptfriedensvertrag vom August 1219 wieder.

Merkwürdigerweise sollte es trotz der in der Ebene um sich greifenden Bitternis nicht hier zu den ersten Zusammenstößen kommen, sondern oben im Paßgebiet gegen Rheinwald und Avers, wo die Alpen und Weidgebiete bestoßen waren, und zwar im Sommer des Jahres 1218, als die Viehsömmerung im vollen Gange war. In diesem Jahre erläßt die Comune Como eine knappe offizielle Bekanntmachung, welche auf jedermann die Verantwortung abwälzt, der in der Richtung der Pässe über Chiavenna hinaus Weintransporte ausführt. (Besta, Valli, p. 147, zit. *Historiae patriae Monumenta iussu Caroli Alberti. Stat. cons. cum. I. 129*): «si aliquis duxerit vinum a Clavena seu burgo de Plurio ultra in ultremontanas partes seu in partes Cruale et inde aliquod damnum pateretur, ille qui predictum vinum duxerit non possit nec debeat de predictis auxiliari per commune Cumarum, sed damnum sit eius.» Neben dem Inhalt der Friedensverträge ist diese Mahnung der erste und einzige urkundliche Beitrag zur Vorgeschichte der Fehde, welcher in kurzem Aufblitzen die bereits überspitzte Situation erkennen läßt. Waren Viehbesitzer aus der Ebene hier oben in Streit geraten oder handelte es sich um einen der vom Zaun gerissenen Händel, wie sie zwischen einer rohen Hirschaft und nicht zart besaiteten Säumern bei Begegnungen auf holperigen Wegen und bei Werkstellung schwieriger Kreuzungen mit Viehherden alltäglich ausbrechen können? Wer weiß es? Bei einem solchen blutigen Strauß wurde – wahrscheinlich auf der von den Cläfnern gemieteten Alp Emmet – ein Safier Alpknecht niedergestreckt, und nun reihte sich bald Gewalttat an Gewalttat.<sup>52</sup> Unvermeidbar führten solche Stöße

---

<sup>52</sup> Salis-Seewis, *Gesammelte Schriften*, pag. 260 sagt, der Weg über die Alp Emmet habe den gegenseitigen Raubzügen der Cläfner und der Schamser gedient. Ähnlich vermutet Crollanza, pag. 97: «La vicinanza e il contatto dei due popoli, reso piu immediato dall'occupazione per parte dei Chiavennaschi dell'alpe di Emmet aveva facilitato ad essi il modo di offendersi e di osteggiarsi, londe gli odi loro, fomentati dallo spirito di parte, s'inasprirono...»

auch zu Stockungen im Warenverkehr. Nirgends verlautet indessen von Vorstößen der Cläfner bis in die Dörfer am Hinterrhein, noch, daß die Schamser das St. Jakobstal mit Verwüstungen heimgesucht haben. Nach der Alpentladung trat Beruhigung ein und bald machte der Einfall des Winters mit seinen unüberwindlichen Schneemassen allem Span und Stoß ein Ende. Verlassen und verödet blieben für Monate Weg und Steg.

Schlimmer ließen sich die Dinge im Frühjahr 1219 auf einem andern Schauplatz an, als eine zusammengewürfelte Schar Kampflustiger aus dem südlichen Unterland unversehens ins Bergell einbrach und die nichts ahnende Ortschaft Soglio überrannte. Unvorbereitet konnten die Soglier den Angriff nicht vereiteln, auch nicht die wahrscheinlich planmäßige Brandlegung. Soglio, das stolze Dorf auf seiner weit in die Lande schauenden Anhöhe, ging in Flammen auf. Bei der im Bergell anscheinend herrschenden Sorglosigkeit hätte ein größerer Kriegshaufe unter kundiger Führung leicht über den Maloja vorstoßen können. War jedoch der Überfall auf Soglio bloß als Signal und Mahnung gedacht, um dem Bischof von Chur den Schreck in die Glieder zu jagen, so hat er seinen Zweck erfüllt. Leicht läßt sich vorstellen, daß die aus dem brennenden Soglio über die Berge mahnende Lohe die Bevölkerung der umliegenden Täler in maßlose Erregung und Verteidigungsbereitschaft setzte. Rasch war die Kunde vom Überfall nach Chur gedrungen. Eilends forderten die verängstigten Bergeller in Chur Waffenhilfe, und so mag der auch von Mittlern bestürmte Bischof allsogleich verzagt auf einen Waffenstillstand und baldige Aussöhnung angetragen haben. Noch war in Soglio nicht Blut geflossen. Aber diese Position war auch nicht als Ausfallstellung für weitere Unternehmungen besetzt worden. Auf ihre Behauptung hatten es die Angreifer gar nicht angelegt, sondern kehrten vor dem kommenden Sturm wieder an ihren Ausgangsort zurück.

Manches deutet darauf hin, daß Bischof Arnold von Matsch, anders als andere Vertreter seines Geschlechts, nicht eine jener zeitgeborenen Krafnaturen war, welche auf eine so böse Provokation racheschnaubend überlegene Kräfte zu einem Vergeltungszug über die so nahe Grenze aufbieten ließ. Überhaupt erklären nun die näheren Umstände vollauf, warum es bei diesem «Krieg» im Cläfner Sektor nicht zu umfassenden Rüstungen, Kampfansagen, Aufbruch star-



ker Kriegshaufen, Entrollung von Fahnen unter ehrgeiziger Führerschaft und glänzenden Waffentaten und anderem kam, was sonst die Federn mitteilungsüchtiger Chronisten zu beschwingten Schilderungen ansetzen läßt. Zu den Übertreibungen, welche auf ihren wahren Wert zurück zu versetzen sind, zählen vor allem jene Darstellungen, welche die kurz aufgeblitzten Vorfälle, das erste Mal 1218 am Liro, das andere Mal im Frühjahr 1219 an der Maira zu einem Krieg von 5 bis 7 und noch mehrjähriger Dauer auswachsen lassen möchten. Schon die Unmöglichkeit zur Sperrung eines so ausgedehnten Alpengebietes für die so notwendige Viehsommerung mit den kaum auszudenkenden wirtschaftlichen Folgen hätte die Bevölkerung zum raschen Einlenken und friedensbereit machen müssen. Aller Vernunft widersprochen hätte die ebenfalls supponierte, langjährige Befehdung zwischen Chur und Como (wieder zwischen Bischöfen italienischer Zunge!) bloß wegen der gegensätzlichen Parteinahme in den Kämpfen Philipps von Schwaben und Friedrichs II. gegen Ottos wegen der Thronanwartschaft.

Im ganzen enthüllt der Gang der Dinge auf Seite Churs einen Geist der Versöhnung, vielleicht allzugroße Nachgiebigkeit, wie man denn Bischof Arnold kaum die Rolle einer hervorragenden Erscheinung auf dem Boden weiser Staatslenkung zuerkennen möchte. Diesem Bilde des bischöflichen Greises entspricht auch, wenn es sich nach dem Friedensschluß gutmütig dazu hergibt, noch kurz vor seinem Ableben nach dem in Piuro vereinbarten Verfahren in Forderungsanständen den Schiedsrichter zu machen.<sup>53</sup>

So geht denn dieser von der Geschichtsschreibung aufgeblähte «Krieg» – über welchen sich sogar der Flugi-Katalog ausschweigt – nicht über die Geltung eines an der Maira sogar unblutig verlaufenen Mordbrennerzuges hinaus, während sich freilich die Ausschreitungen am Liro stark kriegsmäßig angelassen hatten. Alles in allem ein über den westlichen Schauplatz hinweggefegter Gewittersturm, der keinen Vergleich mit dem dreißigjährigen Ringen im Veltlin verträgt und noch weniger das in der Literatur zutage tretende Durcheinander von Verwechslungen. Seine Bedeutung für die bündnerische Lokal-

<sup>53</sup> BU, Nr. 624, 625. Mayer sagt von Bischof Arnold, er werde viel für seine Familie getan haben. Zum Vorteil fürs Bistum sei dies nicht gewesen, wie die Geschichte gezeigt habe. Diese eventuelle, von Mayer bloß vermutete Einmischung würde sich auf das Veltlin und nicht auf Cläfen beziehen.

geschichte liegt vielmehr in der Vermittlung anderer Erkenntnisse, die aus den Friedensinstrumenten gewonnen werden können.

Nun mochten es alle Beteiligten mit dem Friedensschluß<sup>54</sup> sehr eilig haben, denn die Zeit der Alpladungen stand vor der Türe, und es war zur Vermeidung weiteren Schadens von höchster Wichtigkeit, überall die Ruhe herzustellen und präventiv zu verankern. Als die Verständigung zwischen Chur und Como soweit gediehen war, fand man die sehr zweckmäßige Lösung, vorerst die Schamser und Cläfner zu einer Einigung kommen zu lassen und solange die Verhandlungen über den Hauptfriedensvertrag zu vertagen.

## DIE FRIEDENSVERTRÄGE DES JAHRES 1219

### a) Zwischen Schams und Cläfen

Am 17. Juni des Jahres 1219 herrschte im kleinen Hauptort des Schamsertales, Zillis, Leben und große Betriebsamkeit. Delegationen der Schamser und Cläfner hatten sich hier eingefunden, um über einen Friedensschluß zu beraten, der den Stößen und Gewaltakten ein Ende bereiten sollte.

Zu den Verhandlungen hatte der Borgo von Cläfen, nebst seinen Pertinenzen, dem sogenannten Distrikt der «rustici» Ultriro (oltre Liro, untergegangen), Prata und Valle (St. Jakobstal), sieben Vertreter abgeordnet, zu denen noch neun zum Teil vom Comersee herauf beordnete Zeugen, aber alle von Chiavenna, stießen. Schams beschickte die Konferenz mit einem Gewalthaufen von 28 Mann, untrüglicher Beweis, daß man dem Ausgang der Verhandlungen größte Bedeutung beimaß. Safien ist in Zillis mit einem, der damals noch romanische

<sup>54</sup> Wir führen, insoweit die Fehde Chur-Como in Betracht fällt, unsere Darstellung nicht über das Jahr 1219 hinaus, indeß sei hervorgehoben, daß sich Anstände im Grenzverkehr nie ganz vermeiden ließen. So war es auch 1272 wieder einmal zu einer neuen Besetzung des Schlosses Castelmur gekommen, von welcher Mohr I, Nr. 263, pag. 392, Kunde gibt. In Bezug auf die Stellungnahme der Bischöfe Rainer und Guglielm in den Streitigkeiten um die Thronfolge, erforderte die Politik die ihren Interessen dienliche Umstellung. Jedes Blatt in der freien Natur wendet sich der aufsteigenden Sonne entgegen. Bischof Rainer, der Staufertreue, mußte sich 1208 nach dem Tode Philipps von Schwaben entschließen, zu Otto IV., dem Welfen überzugehen, Bischof und Comune von Como verließen das sinkende Schiff des Welfen, um Friedrich II. zu huldigen. Comos Staufertreue war alles eher als unwandelbar. Immerhin hat Bischof Wilhelm, als er 1224 – nach unseren Ereignissen – im Prozeß Heinrichs von Sax-Misox gegen das Domkapitel von Mailand zum Richter bestellt war, mit neutralem Gewissen zu ungunsten seines Stammesverwandten entschieden. (Meyer, Blenio und Leventina, Luzern 1911, pag. 191 und 194.)

Rheinwald mit vier Mann vertreten. Auffälligerweise vernimmt man von der Averser Seite nichts. Insgesamt fanden sich in Zillis 35 bevollmächtigte Unterhändler beider Parteien ein, mit den von Cläfen gestellten Zeugen sind es gar 44 Romanen und Italiener, wie man voraussetzen kann, alles diskussionsfähige Volksvertreter. Wenn nicht an der Reichsstraße, fanden solche Verhandlungen vor den Kirchenportalen statt, in Zillis stand die Kathedrale St. Martin. Gewitzigt durch erlittene Schäden und Verluste, war man, wie der Erfolg beweist, beiderseits guten Willens, zu einer Einigung zu kommen.

Das Ergebnis sind zwei Nachlaß- und Friedensverträge und ein Präventivvertrag gegen zukünftige Störungen:

1. Zwischen den Vertretern von Schams und der Cläfner Delegation ein Vertrag, der alle in der Vergangenheit erlittene Schäden und damit in Beziehung stehenden Differenzpunkte ordnet.
2. Ein wichtiger Schutz- und Sicherungsvertrag zur Vermeidung künftiger Zerwürfnisse und Verwicklungen.
3. Ein spezieller Friedens- und Nachlaßvertrag zwischen den Cläfern und Conrad von Rialt betreffend letzterem und seinen Leuten zugefügten Schaden und zur Sühne eines von den Cläfern verübten Totschlags.

Wir führen die Namen der Vertreter und ihre Herkunft übersichtlich in den Beilagen B 1 und B 2 auf.

#### Vertrag Nr. 1

Für den Abschluß des Friedens- und Nachlaßvertrages haben die Schamser bloß einen Ausschuß von drei Adelligen (zwei Gebrüder Caramamma und Heinrich von Pazen) bestimmt, wogegen die Cläfner Vertretung nicht nur vollständig einsteht, sondern den Vertrag zur vollen Beruhigung der Schamser zu Hause noch von 18 Personen von Cläfen, Prata und Ultriuro unterzeichnen läßt. Somit mögen wohl alle Familien, welche jenseits der Berge an der Alpnutzung und am Paßverkehr besonders interessiert waren, vollzählig zum Vertrag gestanden sein. Potestat war Petrus de Piperello, aus dem Nachtrag vernehmen wir, daß Johannes de Plazacomuna Consul von Ultriuro war

und die Consuln Johannes Bonus de Alberico und Petrus de Gallo die Nachbarschaft Prata vertraten. Daß sich alle diese für die Gegenpart der Schamser mit den drei Adelligen als Garanten zufrieden stellen, spricht für das Ansehen und das Zutrauen, welches die Caramamma und die «von Pazen» jenseits des Passes genossen.

Als Schäden und Gewalttaten, denen ein Ende bereitet werden soll und uns in die Geschehnisse einweihen, werden genannt:

homicidis, feritis, assalitis, predis, iniuris et damnis datis et illatis  
(Totschläge, Verwundungen, Überfälle, Plünderungen und Schäden, die man sich gegenseitig zugefügt)

Man einigt sich nun, auf jede Klage gegen Gemeinden, Privatpersonen von Cläfen und Schams, die solcher Frevel und Untaten überführt werden können, auf beiden Seiten Verzicht zu leisten..

Die Kontrahenten verpflichten sich im Namen aller geschädigten Personen beider Gemeinden, bei Buße von 100 Mark kaiserlich, für welche die Gemeinden solidarisch haftbar sind, das Geschehene zu vergeben und jetzt und künftig darüber Schweigen zu bewahren. Der Vertrag soll unverletzlich fortbestehen, auch wenn genannte Buße einmal fällig würde. Die Berufung auf neues Reichsgesetz («auxilio nove constitutionis et epistole divi Adriani» – darüber siehe JHAGG 1936, S. 13) ist nicht zulässig.

Daß in diesem Vertrag im Gegensatz zum Präventivvertrag Nr. 2 von Kaufleuten und Händlern nicht die Rede ist, erklärt sich aus dem dreimal wiederholten Vorbehalt, daß der 1213 mit Como abgeschlossene Friedensvertrag von den neuen Abmachungen nicht berührt werde und weiter Geltung habe.

In einem Passus: «etiam omnes personas que haberent partem in preda qui fuit facta in...» wird die Auslassung von fünf Buchstaben, welche der Abschreiber des Originalvertrags nicht verstanden hat, mit «Emede» zu ersetzen sein.

(In zwei gleichlautenden Urkunden ausgefertigt von Uberto de Hosteno, Sohn des Johannes.)

### Vertrag Nr. 2

In diesem Präventivvertrag gegen neue Verwicklungen werden als Vertreter der Schamser zuerst einige Adelige aufgezählt, welchen

sich die Vertreter der einzelnen Nachbarschaften anschließen und zusammen die Gesamtgemeinde vertraten.

Allen vorangesetzt erscheint Conrad von Rialt (von Schams, aber seßhaft zu Cazis oder Umgebung) auch als Vertreter seines gleichnamigen Vaters und seiner Brüder. Es folgen dann «Herr Simon» von Schams (wahrscheinlich von Bärenburg) mit seinen zwei Söhnen Simon und Heinrich, alsdann Heinrich Caramamma, Sohn Eginos, dann schließen sich die Nachbarschaften an. Von der Gemeinde der Freien am Schamserberg ist nicht die Rede, da die einzelnen Nachbarschaften im ganzen Umkreis die universitas bilden. Ohne Zweifel vertritt Conrad von Rialt als Nachfolger des Conrad von Medezen und seines Sohnes, vielleicht seit dem Unterbruch von 1213, vielleicht auch nur als Garant, die Alpinteressenz von Emmet. Eine führende Stellung kommt ihm im Schams nicht zu. Auch er, wie sein Vorgänger, wird als bischöflicher Vizdum im Tumleschg anzusehen sein.<sup>55</sup>

Stipuliert wird folgendes:

1. Alle Leute von Cläfen und ihren Ausorten Prata, Valle und Ultriro sollen mit ihren Gütern und Handelswaren im ganzen Schamsertal und dessen Grenzen (in tota Valle de Sassame et in ejus confinibus) von St. Ambriesch bis hinauf nach Splügen (a Sancto Ambrosio in sursum usque ad Spelugam (also längs des Splügenweges bis ins Dorf Splügen) sicher und ungestört reisen dürfen. Sollte irgend einer dieser Personen ein Schaden zugefügt werden, so versprechen alle diese Leute von Schams (nomine et ex parte totius Communis de Sassame) mit ihren Gütern zu haften und den Schaden zu ersetzen. Und sofern irgendwelche Plünderung oder Schädigung an Personen und Sachen in den Alpen von Cläfen oder sonstwo auf Cläfner Gebiet, oder in den Alpen, welche die Cläfner von den Leuten jenseits der Berge gepachtet haben, erfolgt ist, und die Beute durch das Gebiet von Schams von Splügen bis Sankt Ambriesch in der Viamala (et ipsa preda seu damna ducta fuerint, per territorium de Sassame in aliqua parte a Speluga usque ad Sanctum Ambrosium de Via mala) geführt wird, so sollen die Schamser ver-

---

<sup>55</sup> Liver I, pag. 44, Fußnotiz.

pflichtet sein, die Beute den geschädigten Leuten von Cläfen zu erstatten, bzw. den Schaden zu ersetzen.

Gleicherweise, sofern irgendwem auf Cläfner Gebiet oder in den Alpen, welche die Cläfner von den Leuten jenseits der Berge in Pacht haben, Plünderung oder Schaden zugefügt worden und die Beute durch Schamser Gebiet, von Splügen aufwärts gegen Sankt Peter am Rhein geführt worden ist (*et ipsa preda vel damna conducta fuerint per territorium de Sassame a Flumine de Speluga insursum versus Sanctum Petrum de Reno*), so sollen die Leute von Schams pflichtig sein, zu Hülfe zu eilen und in guten Treuen Schutz zu gewähren, wie wenn es sich um eigenes Gut handelte; und wenn sie die geraubten Sachen den Dieben abjagen, so sollen sie dieselben den Cläfnern abliefern; wenn sie von einer beabsichtigten Plünderung Vorkenntnis haben sollten, so werden sie möglichst rasch den Cläfnern Anzeige machen und in guten Treuen die Plünderung verhindern. Die Schamser sollen die Sachen, bzw. Güter den Cläfnern oder den Geschädigten innert acht Tagen ungehindert und spesenfrei erstatten.

2. Die oben genannten Leute von Schams versprechen alles, was oben zu lesen ist, zu halten und dafür mit eigenem Gut und dem der Gemeinde Schams zu haften. Sie dürfen sich nicht auf ein neues Reichsgesetz berufen (*renuntiando auxilio nove constitutionis divis Adrianis*, siehe oben) und niemals sich der Haftung mit dem Vorwand entziehen, daß es sich um Handlungen fremder Leute handle; sie sollen vielmehr für jeden Frevel haftbar sein, wie wenn er von ihnen selbst begangen worden wäre.
3. Umgekehrt sollen die vorgenannten Leute von Schams auf dem ganzen Gebiet von Cläfen, Roncaglia, Prata, Valle und Ultriuro mit ihren Personen und Sachen sicher und unangetastet sein, sowohl auf der Hinreise, als auf der Rückkehr. Und wenn innerhalb dieser Grenzen denen von Schams irgendwelcher Schaden zugefügt werden sollte – es sei denn, solches geschähe von der Gemeinde Como wegen Ausübung eines von dieser verbotenen Handels und von Seite derjenigen Personen, welche von der Gemeinde Como bevollmächtigt sind, die Waren der Schamser oder ihrer Herren

zur Weiterbeförderung in Empfang zu nehmen und den betreffenden Schamsern die von der Gemeinde Como erhaltene Bewilligung vorweisen – wo dies nicht geschieht, soll die Gemeinde Cläfen pflichtig sein, innert 8 Tagen nach erfolgter Beraubung ohne Einbuße und Spesen zu erstatten.

4. Gleicherweise soll kein Cläfner irgendwelche Leute von Schams, die zu den Freien des Herrn Conrad von Rialt gehören, berauben dürfen, auf Grund einer Verpflichtung, welcher genannter Herr Conrad gegenüber Leuten von Cläfen hätte (ob diese die Bewilligung von Como haben oder nicht, es sei denn, daß die betreffenden Schamser gegenüber einem Cläfner urkundlich durch sie selbst festgelegte Verpflichtungen hätten, in welchem Falle dem beraubenden (Cläfner) kein Präjudiz entstehen soll.
5. Das alles soll von heute an 20 Jahre lang in allen Stücken von beiden Parteien gehalten und beobachtet werden. Alle fünf Jahre soll beiderseits die eidliche Bekräftigung erfolgen durch 20 Cläfner, die von den Schamsern zu wählen sind und durch 20 Schamser, die von den Cläfnern gewählt werden und von denen jeweilen einer ein Sohn des Herrn Conrad von Rialt sein muß.  
Es folgen die Namen der Zeugen. Geschrieben von Ubertus de Hosteno, Sohn des Johannes.)

In diesem Vertrag gewährleistet die Gemeinde Chiavenna generell den Schamsern Sicherheit für ihr ganzes Straßennetz, mit Ausnahme der Como betreffenden Vorbehalte. Schams hält Gegenrecht nur für den Talkessel, die «valle et ejus confinibus», die nach Norden mit der Territorialgrenze nicht zusammen fallen muß und in der Tat bis 1456/1472 bis an die Mündungen des Nollabaches links und der Albula rechts des Rheins reichte, also auch ihrerseits nicht einer streng geographischen Scheidung entsprach. Mochte nun eine klare Verbindlichmachung einem Wunsche der Cläfner entsprechen, oder wollte auch Schams dies möglichst genau präzisiert wissen, so werden im Gegensatz zum Süden am Hinterrhein zwei bestimmte Wegstrecken noch besonders hervorgehoben: nach Norden die Strecke von Splügen bis St. Ambrosius in der Viamala und nach Süden der Trakt vom Dorfe Splügen bis zur Ortschaft Hinterrhein, St. Ambriesch ent-

spricht der Grenze der Schams schon damals nach altem Herkommen zufallenden Straßenunterhaltungspflicht. Daß Cläfen diese Einschränkung genügt, scheint zu beweisen, daß der Cläfner Austauschverkehr und der Handel mit Bedürfnisgütern nicht weiter vorstießen. Thusis und Tumleschg ließen sich in der Tat über den Septimer und den Schyn schneller und mit weniger Beschwer erreichen. Übrigens ist der Schwerpunkt der Gewähr ganz besonders auf den Viehdurchtrieb gestellt, weil eben zu dieser Zeit über den Splügenpaß noch keine transalpine Warendurchschleusung in Frage kam und die Erleichterung eines Hausierers um seine Waren bezüglich der Sicherung kaum eines solchen Schreibaufwandes bedurft hätte (wiewohl die Sicherheit auch für diese geleistet wird). Schams leistet auch für den inneren Rheinwald genügende Garantie (per territorium de Sassame a flumine de Speluga insursum versus sanctum Petrum de Reno (Hinterrhein), welche vom Screndabach (Dorfbach von Splügen) bis nach Hinterrhein in die Zuständigkeit von Schams fällt, eine andere Lesart kann hier nicht aufkommen. Auf fremden Boden kamen den Schamsern keine Polizeibefugnisse zu; sie hätten die Übernahme verweigert und die mit den Rechtsverhältnissen bestens vertrauten Cläfner hätten sie auch nicht verlangt. Vielmehr will die geteilte Hervorhebung der beiden genannten Wegstrecken deutlich besagen, daß sich die Garantie ausdrücklich auf die Splügenroute bezieht, aber auch die im Dorfe Splügen einmündende Bernhardinstraße einbezogen wissen will. Auf diese Garantie konnten die Cläfner deswegen nicht verzichten, weil sie jetzt und später auch weiter ins Tal hinein bis Hinterrhein ebenfalls Alpen und Weidgebiet nutzten. Wie sehr aber auch Schams selbst an klaren Abmachungen interessiert war, beweist der im Jahre 1239 in der Ortschaft Hinterrhein vorgekommene Viehraub (UB Nr. 768, siehe unten), der in Zillis zur Abwandlung kommt. Wenn sich von den Verhältnissen in jener Zeit nicht über alles eine zutreffende Vorstellung machen läßt, so dürfte auf alle Fälle die Tatsache, daß der ganze Rheinwald und nicht etwa nur die äußere Hälfte zur Grafschaft Schams gehört haben, keine Zweifel leiden. Gerade unser Vertrag spricht gegen die neuestens ins Feld geführte Annahme, daß Schams nur bis Splügen zuständig gewesen sei. Abgesehen davon, daß die Grenzlinie einer «Grafschaft» niemals mitten durch eine geschlossene Siedlung geführt worden wäre, erstreckt sich die Territorial-



hoheit der Edeln von Vaz nach dem Wortlaut des Schirmbriefs vom Jahre 1277 ausdrücklich auf beide Talstufen (in valle Rheni de valle Schams usque ad montem qui vulgariter dicitur Vogel, im Rheinwald somit bis auf den Vogelberg). Das ist auch die alte süd-östliche Grenze der Grafschaft Laax (Platten-Messela).<sup>56</sup> Übrigens erfolgt die Ausstellung des Freiheitsbriefes durch Walter IV. von Vaz in Anwesenheit einer großen Zeugenschaft gerade aus der zweiten Talstufe. (Neben dem bei wichtigen Amtshandlungen nie fehlenden Adlatus Conrad von Pazen, dem Ammann Wezil und Bartholome von Bärenburg erscheinen da aus der Adelsfamilie derer von Reischen Vater Dietmar und die Söhne Heinz, Ulrich, Albert, Heinrich, Conrad und Dietmar. Wohl den nämlichen erstgeborenen Heinz von Reischen treffen wir 1275 zu Roveredo «in turre domini Alberti» im Gefolge der Sax. Daß er 1277 mit seinem ganzen Familienanhang als Zeuge und Verbindungsmann zugezogen wird, darf doch als Einverständnis der Sax mit dem Erlaß des Schirmbriefes an die Walliser vorausgesetzt werden. Die von Prof. Meyer zitierte Urkunde vom 27. Februar 1275 aus dem Orfanotrofio von Mailand (cf. JHAGG 1927, p. 32, Fußnotiz) ist jedoch fehlerhaft: für «ser Gieccemairi de Rexno de Sassamo» ist zu lesen «Titemairi», ferner dürfte «f.q.» nicht zutreffen und endlich darf Heinz von Reischen nicht den andern Vasallen der Sax an die Seite gestellt werden. Hofer-Wild, p. 197, hat falsch Henricus für Hencius.)

Ich neige auch zur Ansicht, daß nicht erst Walter IV., sondern schon Walter III. von Vaz im Lehensbesitz der Grafschaft Schams war, was schon seine Anwesenheit beim Friedensschluß von Plurs vom August 1219 erklärlich machen möchte.<sup>57</sup>

<sup>56</sup> Tuor, Die Freien von Laax, pag. 28. Schulte, Gesch. des mittelalterlichen Handelsverkehrs I, pag. 189. Hofer-Wild, pag. 29.

<sup>57</sup> Sprechers, Pallas Rhetica, 1617, hat in der Übersetzung von 1672 eine Überarbeitung von unverantwortlicher Seite erfahren, durch Zusätze, welche die lateinische Originalausgabe nicht enthält. Das haben sowohl Ladurner, pag. 283, wie auch Salis-Seewis, Gesammelte Schriften, Seite 170, Fußnotiz 10, festgestellt.

In der «Chronik» von 1672 findet sich bezüglich der Grafschaft Schams, pag. 267, folgender Zusatz:

«Die Herrschafft war vor zeiten in den Händen deren von Venosta, dann ohngefährlich vmb das Jahr Christi 1277 hat Conrad von Venosta Nixia seine Tochter zur Ehe gegeben Walthern von Vatz / vnnnd zur Heimsteuer Schams vnd Churwalden / nemblich seinen Theil / dann disere Orth er mit seinem Bruder Zirio noch nicht geteilt hatte: also daß Zirius besagte Orth vmb fünffhundert Pfund hätte an sich bringen mögen / ist von

Beachtung verdienen auch die aus dem Vertrag zu schöpfenden Anhaltspunkte, daß Schamser Säumer wohl über Chiavenna hinaus bis ins Comaskische hinunter den Warenaustausch besorgten und dafür von Como besonders lizenziert sein mußten.

(Fortsetzung folgt)

den Freyherren von Vatz auf die Grafen von Werdenberg / wie anders mehr / erbweis kommen.

Agnes von Venosta, Tochter des Conrad von Venosta, war die erste Frau Walters IV. von Vaz. Besta, pag. 161, setzt die Heirat ins Jahr 1261. Nach Ladurner, pag. 284, ist Agnes von Venosta 1274 mit Tod abgegangen, drei Jahre bevor die «Chronik» sie heiraten läßt. In zweiter Ehe nahm Walter IV. Luicarda von Kirchberg († 1326), welche ihm die von der ersten Ehe vergeblich erwartete Nachkommenschaft schenkte. Daß Agnes von Venosta mehr als bestenfalls einzelne Güter in Schams und gar die ganze Grafschaft als Aussteuer in die Ehe gebracht haben soll, hätte aus den Quellen hervortreten müssen. Einen Bruder «Zirio» kennt Ladurner als Bearbeiter der Genealogie nicht. Cf. Juvalt, pag. 138/139. Auf Seite 308 wiederholt die Chronik die Angaben. Bezüglich Conrad von Venosta siehe B. M. 1925, pag. 256 Fußnotiz. Über das Verhältnis der Freiherren von Vaz zur Grafschaft Schams s. Hofer-Wild, pag. 28/29.

Branger schreibt (pag. 121): Im 13. Jahrhundert wird sodann, gleichviel aus welchem Grund und ob mit königlicher Zustimmung oder nicht, die Grafschaft Schams ausgeschieden, bestehend aus dem gleichnamigen Tal, dem Rheinwald und Safien und den Stiftsvögten von Vaz zu Lehen gegeben. Daher die ihnen dort zukommende hohe Gerichtsbarkeit, die völlig eximierte Herrschaft, die ihnen auch verbleibt, nachdem der Bischof im Jahre 1299 die Stiftsvogtei zu eigenem Recht an sich gezogen hat.» In die Ehe mit Walter IV. brachte Agnes nach Besta (p. 161) das von ihrem Vater ererbte Muttergut im Schams und Churwalden.

Über die Vazer siehe auch Liver, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, JHAGG 1936, Meyer, JHAGG 1927, p. 19, Die Walserkolonie Rheinwald, BM 1925, pag. 231 ff.